



PwC Wirtschaftsprüfung GmbH  
Erdbergstraße 200  
1030 Wien  
Tel.: +43 1 501 88 - 0  
Fax: +43 1 501 88 - 601  
E-Mail: office.wien@at.pwc.com  
www.pwc.at

## VERTRAULICH

An den Vorsitzenden des Aufsichtsrates  
der Erste Group Bank AG  
Prof. DI Friedrich Rödler  
Am Belvedere 1  
1100 Wien

03. Februar 2016  
EGB 270er 2017 final.docx  
RDO/SZT/NPE

### **Unabhängigkeitserklärung des Abschlussprüfers gemäß § 270 UGB**

Sehr geehrter Herr Prof. Rödler,

im Zusammenhang mit der Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Erste Group Bank AG, Wien, zum 31. Dezember 2017 geben wir hiermit eine Erklärung gemäß § 270 UGB ab.

Hiernach hat der Abschlussprüfer eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände, die seine Befangenheit oder Ausgeschlossenheit begründen könnten, sowie jene Schutzmaßnahmen, die getroffen worden sind, um eine unabhängige und unbefangene Prüfung sicherzustellen, darzulegen.

### **Unabhängigkeit und Ausschlussgründe**

Wir haben geprüft und festgestellt, dass sich keine Bedenken gegen unsere Unabhängigkeit im Hinblick auf die in § 271 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 bis 7 UGB, § 271a UGB, § 271b UGB und § 62 BWG geregelten Tatbestände sowie im Zusammenhang mit International Standard on Auditing 260 ergeben. Dies gilt für die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, selbst, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Gesellschafter, die bei der Prüfung einzusetzenden Mitarbeiter (Prüfungsteam) und, soweit erforderlich, andere Personen in der Gesellschaft sowie die Mitglieder unseres Netzwerkes.

Wir haben geprüft und festgestellt, dass keine beruflichen Beziehungen zur Erste Group Bank AG, zu ihren Organmitgliedern oder zu Tochterunternehmen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Mitglied eines Organs und die Tätigkeit für diese Gesellschaften auf Grund eines Anstellungsverhältnisses.

Weiters haben wir geprüft und festgestellt, dass keine finanziellen Beziehungen bestehen, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten. Dies gilt besonders für das Halten von Beteiligungen und anderen wirtschaftlich gleichwertigen Formen von Finanzanlagen. Insbesondere haben wir bis zu diesem Zeitpunkt weder bei der Führung der Bücher noch bei der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses und auch nicht bei der internen Revision über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt. Wir haben auch keine Managementaufgaben übernommen oder Bewertungsleistungen erbracht, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Dies gilt auch, sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden, für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Wir haben gemäß § 271a Abs. 1 Z 1 UGB i.V.m. § 62 Z 4 BWG geprüft und festgestellt, dass wir in den letzten fünf Jahren nicht jeweils 15 Prozent der Gesamteinnahmen aus unserer beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der Erste Group Bank AG oder von verbundenen Unternehmen oder von Unternehmen, an denen die Erste Group Bank AG mindestens 20 Prozent der Anteile besitzt, bezogen haben. Dies ist auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

Wir haben bis zu diesem Zeitpunkt über die Prüfungstätigkeit hinaus für die Erste Group Bank AG keine Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf den Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken. Auch haben wir für die Erste Group Bank AG nicht bei der Entwicklung, Installation und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt. Dies gilt auch - sollten wir zum Abschlussprüfer bestellt werden - für den verbleibenden Teil des zu prüfenden Geschäftsjahres.

Der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer hat in den letzten fünf Jahren den Bestätigungsvermerk nicht bereits in fünf Fällen unterzeichnet. Dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre.

Nach unseren Feststellungen bestehen auch sonst keine Beziehungen oder Umstände, die Zweifel an unserer Unabhängigkeit begründen könnten, wie beispielsweise Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

### **Zugehörigkeit zu einem Qualitätssicherungssystem**

Unser Prüfungsbetrieb ist in das Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) einbezogen, womit die hohe Qualität und laufende Verbesserung der Qualität der durchzuführenden Prüfungen gewährleistet werden. Damit verbunden ist die Verpflichtung, in regelmäßigen Abständen eine externe Qualitätsprüfung durchführen zu lassen. Im Rahmen dieser externen Qualitätsprüfung sind alle gesetzten Qualitätssicherungsmaßnahmen, welche im Zusammenhang mit der Durchführung von Abschlussprüfungen stehen, zu prüfen.

Wir wurden entsprechend dieser Bestimmungen einer externen Qualitätsprüfung unterzogen. Als Ergebnis der durchgeführten externen Qualitätsprüfung wurde uns die Angemessenheit der Qualitätssicherungsmaßnahmen unseres Prüfungsbetriebes uneingeschränkt bestätigt. Es wurde uns seitens der zuständigen Behörde daher die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung bescheinigt.

Der Nachweis ist im öffentlichen Register gem. § 23 A-QSG abrufbar unter:

<http://www.bmwf.w.gv.at/UNTERNEHMEN/QUALITAETSKONTROLLBEHOERDE/Seiten/Registerauszug.aspx>

### **Leistungsbeziehungen**

Für das Geschäftsjahr 2015 bestanden keine vertraglichen Leistungsbeziehungen und für das Geschäftsjahr 2016 wurden bisher keine vertraglichen Leistungen vereinbart.

Dieses Schreiben dient insbesondere der Unterrichtung des Aufsichtsrats der Erste Group Bank AG und darf nach Abstimmung auch zu anderen Zwecken verwendet werden.

Freundliche Grüße



Dipl.Kfm.Univ. Dorotea-E. Rebmann

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH